

Pfändungsschutzkonto

Ab 01.01.2012 gibt es nur noch Pfändungsschutz auf P-Konten. Auch Sozialleistungen sind ab 01.01.2012 auf „normalen“ Girokonten nicht mehr pfändungsgeschützt, wenn eine Pfändung auf dem Konto liegt.

Das Pfändungsschutzkonto (kurz: P-Konto) ist ein Girokonto, das dem normalen Zahlungsverkehr (Überweisungen, Daueraufträge, etc.) dient, bei Kontopfändungen jedoch einen Schutz vor dem Zugriff der Gläubiger für Guthaben bietet.

Um unpfändbares Einkommen, Renten oder Sozialleistungen vor der Pfändung durch Gläubiger schützen zu können, muss der Kontoinhaber sein bestehendes Konto in ein P-Konto umwandeln lassen. Hierzu muss ein entsprechender Antrag bei der Bank gestellt werden. Banken und Sparkassen sind per Gesetz verpflichtet, ein bestehendes Guthabenkonto innerhalb von 4 Tagen ab Antragsstellung **umzuwandeln**.

Also muss erst ein Guthabenkonto geführt werden, welches dann in ein P-Konto umgewandelt wird. (Sie stellen einen Antrag auf Umwandlung bei Ihrer Bank).

Jede Person darf nur ein P-Konto führen. Ein P-Konto kann nur als Einzelkonto, nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden.

Wird das P-Konto gepfändet, besteht automatisch Pfändungsschutz in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit **1.073,88 € (Stand 01.07.2015)**. Es können allerdings höhere Freibeträge geschützt werden, wenn der Kontoinhaber gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen nachkommt oder Sozialleistungen für Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft entgegennimmt. Außerdem lassen sich Freibeträge für Kindergeld, einmalige Sozialleistungen oder bestimmte Mehrbedarfe für den Ausgleich von Körper- und Gesundheitsschäden schützen.

Die zusätzlichen Freibeträge müssen durch z.B. Sozialleistungsträger, Familienkassen, Arbeitgeber oder anerkannte Schuldnerberatungsstellen bescheinigt werden. **Wenn die Freibeträge per Bescheinigung nicht ausreichen, um den unpfändbaren Betrag (bei Einkommen/ Differenz zur Pfändungstabelle) zu schützen, kann ein zusätzlicher Antrag bei Gericht gestellt werden (nach § 850 k Absatz 4 ZPO).**

Folgende erhöhte Freibeträge gelten derzeit:

- 1.478,04 € bei 1 Unterhaltspflicht
- 1.703,21 € bei 2 Unterhaltspflichten
- 1.928,38 € bei 3 Unterhaltspflichten
- 2.153,55 € bei 4 Unterhaltspflichten
- 2.378,72 € bei 5/mehr Unterhaltspflichten

Zusätzlich hinzu kommt das Kindergeld, Kinderzuschlag oder einmalige Sozialleistungen.

Um eine Bescheinigung für erhöhte Freibeträge ausfüllen zu können, benötigt die Schuldnerberatung des Paritätischen folgende Unterlagen der Schuldner:

- Personalausweis
- Lohn/Gehaltsabrechnungen bzw. Jobcenter- Bescheid o.ä.- ggf. Meldebescheinigung
- Kontoauszüge, auf denen der Geldeingang (Gehalt, Sozialleistungen, Kindergeld etc.) erkenntlich sind.